

Altstadttreglement: Totalrevision; 1. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 19. Februar 2013

Das Wichtigste im Überblick

Das heutige Altstadttreglement ist gut dreissig Jahre alt. Der Zeitgeist und mit ihm die Anwendung des Denkmal- und Ortsbildschutzes haben sich stark gewandelt. Verschiedene übergeordnete Gesetze, Verordnungen und Inventare wie das Denkmalpflegegesetz oder das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) sind in Kraft getreten. Das alles hat eine Überarbeitung des Altstadttreglements notwendig gemacht. Die Anwendung der veralteten, teilweise unflexiblen Vorschriften wie beispielsweise die Verwendungspflicht von Biberschwanzziegel oder Sprossenfenstern, führen in der Altstadt zu baulichen Lösungen, die den heutigen Bedürfnissen zunehmend widersprechen. Deshalb wurde gemeinsam mit Vertretern der Nachbarschaft, den betroffenen Fachverbänden sowie mit der kantonalen Denkmalpflege eine Totalrevision des Altstadttreglements erarbeitet.

Das Reglement wurde entschlackt und vereinfacht. Es beschränkt sich auf Bestimmungen, die wichtig für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Altstadt von Zug sind und die nicht in anderen Gesetzen bereits geregelt sind.

Die wichtigste Änderung betrifft die Ablösung der starren Einzelvorschriften durch eine Verfahrensbegleitung der Stadtbildkommission. Bau- und Sanierungswillige erhalten so mehr Gestaltungsspielraum. Die denkmalpflegerischen Anliegen werden nicht mehr durch Vorschriften aus den 80er-Jahren behindert. Im Gegenteil: Dank der Begleitung durch die Stadtbildkommission kann den Anliegen der Denkmalpflege tatsächlich Rechnung getragen werden. Bauen in der Altstadt kann künftig zeitgemässen Ansätzen folgen. Zusammenfassend werden gegenüber heute folgende Regelungen geändert:

- Qualitätssicherung durch Verfahrensbegleitung
- Aufhebung der Abgrenzung zwischen innerer und äusserer Altstadt
- Beurteilung eines Bauvorhabens als Einzelfall im Kontext seiner Umgebung
- Anpassung der Nutzung an die gegebene Baustruktur
- Erdgeschoss muss grundsätzlich publikumsattraktiv genutzt werden. Als publikumsattraktiv gelten insbesondere Verkaufsgeschäfte, Gastwirtschaftsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Verwaltungsstellen mit regem Publikumsverkehr, Kleingewerbe und kunsthandwerkliche Betriebe
- Aufhebung der bestehenden Bebauungspläne

Wir beantragen Ihnen, die Totalrevision des Altstadttreglements in 1. Lesung zu verabschieden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage zur Totalrevision des Altstadtreglements. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. **Ausgangslage**
2. **Übergeordnete Gesetzgebung und Inventare**
3. **Revisionsvorlage**
4. **Verfahren**
5. **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**
6. **Antrag**

1. **Ausgangslage**

Anfangs der 1970er-Jahre wurden die Anforderungen an Bauten in der Altstadt erstmals definiert und angewendet. Das Altstadtreglement von 1983 war das Ergebnis eines langjährigen Prozesses. In den dreissig Jahren seit Inkrafttreten des Reglements hat sich der Zeitgeist und mit ihm die Anwendung des Denkmal- und Ortsbildschutzes stark gewandelt. Nach der Revision der Ortsplanung der Stadt Zug (in Kraft seit August 2011) werden nun nach und nach die Reglemente überarbeitet und wo erforderlich an eine zeitgemässe Anwendungspraxis angepasst.

2. **Übergeordnete Gesetzgebung und Inventare**

Das Altstadtreglement ordnet sich in eine Reihe von Gesetzen und Inventaren ein, die Auswirkungen auf das Bauen in der Zuger Altstadt haben.

2.1. **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)**

Die Altstadt von Zug ist im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird *„durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.“* Für die Zuger Altstadt ist im ISOS das Erhaltungsziel A, das heisst der Erhalt der Substanz deklariert. Dazu ist festgehalten, dass alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und störende Eingriffe zu beseitigen sind.

2.2. **Kantonaler Richtplan**

Der kantonale Richtplan wurde vom Kantonsrat am 28. Januar 2004 beschlossen und am 4. Mai 2005 vom Bundesrat unter Auflagen genehmigt. Der kantonale Richtplan wird bei Bedarf von Regierungs- oder Kantonsrat angepasst.

Die Altstadt von Zug ist im Richtplan als „Zuger Ortsbild“ bezeichnet mit folgenden Ausführungen:

„Die Gemeinden bezeichnen bei der Revision der Zonenpläne die genaue Abgrenzung und legen die notwendigen Schutzbestimmungen fest. Dazu arbeiten sie mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zusammen.

Die Gemeinden und der Kanton ziehen das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Planungshilfe bei.“

2.3. Planungs- und Baugesetz von 1998 (PBG) und Verordnung von 1999 (V PBG)

Gemäss § 21 PBG schaffen oder erhalten Kernzonen die Stadt-, Orts- oder Quartierzentren. Als Nutzungen sind Dienstleistungen, Gewerbe sowie Wohnen definiert.

2.4. Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz von 1990

§ 6 des Denkmalschutzgesetzes widmet sich dem Ortsbildschutz. Die Gemeinden werden aufgefordert, im Rahmen ihrer Bauordnungen Vorschriften zur Erhaltung der Eigenart und der Schönheit schützenswerter Siedlungsgebiete zu erlassen. Im Verzeichnis der geschützten Denkmäler sowie im Inventar der schützenswerten Denkmäler sind zudem jene Objekte aufgelistet, die unter kantonalen Schutz gestellt sind beziehungsweise deren Schutz erwogen wird.

2.5. Bauordnung (BO) und Zonenplan von 2010

Gemäss §61 Abs. 2 BO (Ortsbildschutzzone) bezweckt die Ortsbildschutzzone Altstadt den Erhalt der charakteristischen historischen Bausubstanz. Für bauliche Eingriffe, Abbrüche und Neubauten gilt das Altstadtreglement.

In Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege wurde in der Ortsplanungsrevision die Abgrenzung Altstadtzone überprüft. Mit der Ortsplanungsrevision wurde die Altstadtzone so angepasst, dass sich grundsätzlich nur noch das Gebiet innerhalb der alten Stadtmauern in der Altstadtzone befindet. Die Gebiete entlang der Vorstadt, Aegeristrasse, Bohlstrasse und der Zugerbergstrasse wurden in die sie umgebenden Wohn- und Misch-Zonen umgezont.

3. Revisionsvorlage

3.1. Vereinfachung und Straffung

Der vorliegende Entwurf passt das dreissigjährige und sehr detaillierte Reglement an das übergeordnete Recht an. Es wird entfernt, was bereits in übergeordnetem Recht, wie dem Denkmalschutz- und dem Planungs- und Baugesetz geregelt wird (z.B. Entschädigungen für geschützte Bauten). Auf viele Detailvorschriften wie beispielsweise die Pflicht zu Sprossenfenstern wird verzichtet, damit das Reglement nicht nur den heute als „richtig verstandenen“ Zustand beschreibt, sondern sich auch künftigen Entwicklungen anpassen kann. Das führt zu einem kurzen und schlanken Reglement mit direkten Formulierungen.

3.2. Grundzüge des Reglements

Das oberste Ziel des Altstadtreglements ist der Erhalt der Substanz. Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass die historische Bausubstanz derart schlecht ist, dass sie nicht mehr erhalten oder wiederhergestellt werden kann, darf auf die Substanzerhaltung verzichtet werden.

Neu wird unterschieden zwischen Restaurierungen, Erneuerungen und Neubauten, weil diese Bauvorhaben jeweils nach anderen Bearbeitungsschwerpunkten verlangen:

- Bei Restaurierungen steht der denkmalpflegerische Gesichtspunkt im Vordergrund.
- Erneuerungen sollen sich bescheiden und zurückhaltend an den Bestand anlehnen.
- Neubauten müssen neben den erhöhten architektonischen Anforderungen auch städtebauliche Ansprüche, wie die umliegende Struktur und die Masstäblichkeit sowie Materialität, Baufluchten und Dachformen erfüllen.

Auf die Aufteilung der Altstadt in die innere und äussere Altstadt wird künftig verzichtet. Neu kommt ein quartiergerechtes Bauen zur Anwendung. Das bedeutet, dass jedes Bauvorhaben in seiner Umgebung interpretiert wird. Jedes Bauvorhaben ist ein Einzelfall und verlangt entsprechend nach einer Einzelbetrachtung. Deshalb können vom einzelnen Bauvorhaben keine allgemeingültigen Regeln für andere Bauvorhaben abgeleitet werden (nach dem Grundsatz, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist). Dies unterscheidet die Altstadt von einer „normalen“ Wohn- oder Arbeitszone.

3.3. Qualitätssicherung durch Begleitung des Projektes

Die Qualitätssicherung erfolgt durch eine fachliche Begleitung statt durch starre Regeln. Bauwillige werden von Anfang an von den Fachleuten aus der Verwaltung, der Stadtbildkommission und der Denkmalpflege begleitet, die sich mit dem Bauen im historischen Umfeld auskennen. Die Verfahrensbegleitung von Baugesuchen durch ausgewiesene Fachleute soll die detaillierten Regelungen im Reglement ablösen. Damit kann ein Vorhaben ganzheitlich als Einzelfall in seiner Umgebung beurteilt werden. Weil jeder Bau auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen ist, kann mit mehr Beratung, mehr Ermessen und weniger Reglementierungen die Sonderstellung der Altstadt besser berücksichtigt werden.

Die Begleitung der Bauwilligen und Architekten durch Fachleute stellt zudem sicher, dass der jeweils aktuelle Stand der Wissenschaft bei der Erarbeitung und Beurteilung berücksichtigt werden kann.

Für die Verfahrensbegleitung ist die Stadtbildkommission zusammen mit der beratenden Stimme des kantonalen Denkmalpflegers zuständig.

3.4. Vergleich mit anderen Städten

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements wurden das rechtskräftige Reglement sowie der Entwurf mit den Regelungen in den benachbarten Städten Luzern und Zürich verglichen. Es zeigt sich, dass bezüglich des Umgangs mit dem Bauen in einer Altstadt eine sehr heterogene Situation herrscht. Während in Luzern sehr de-

taillierte Vorschriften im Bau- und Zonenreglement in Kraft sind, wird in Zürich nur auf drei Grundsatzartikeln in der Bau- und Zonenordnung abgestellt. Die eigentliche Beurteilung wird von Fachkommissionen analog der Stadtbildkommission übernommen. Der Detaillierungsgrad und der damit verbundene Ermessensspielraum des vorliegenden Entwurfs des neuen Altstadtreglements liegt zwischen den sehr starren Vorschriften Luzerns und dem grossen Ermessensspielraum Zürichs.

4. Verfahren, Mitwirkung und kantonale Vorprüfung

4.1. Einbezug von Nachbarschaft und Fachleuten

Aufgrund der sensiblen und fachlich anspruchsvollen Arbeit hat der Stadtrat eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt, die den vorliegenden Entwurf in dreizehn Sitzungen erarbeitet hat. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Mitgliedern der Nachbarschaft, aus Fachverbänden (Bauforum, Zuger Heimatschutz), der kantonalen Denkmalpflege und der Stadtverwaltung, zusammen, so dass die betroffenen Interessengruppen bei der Erarbeitung von Beginn an beteiligt waren.

Das vorliegende Reglement wurde einstimmig zuhanden des Stadtrats verabschiedet.

4.2. Kantonale Vorprüfung

Das Altstadtreglement wurde von der kantonalen Baudirektion vorgeprüft, die vier Vorbehalte anbrachte. Diese konnten in Absprache mit dem kantonalen Denkmalpfleger ausgeräumt werden. Es handelte sich um die folgenden Punkte (siehe auch nachstehend Ziffer 5; Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen):

Zum Einordnungsgebot und Änderung bestehender Bauten und Anlagen

Im neuen Reglement wird der Grundsatz verankert, dass jedes Vorhaben auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen sei (siehe Ziffer 5 zu § 4). Diese Bestimmung war gemäss Vorprüfungsbericht zu unbestimmt. Die Anforderungen an die Einpassung von Vorhaben in die Altstadtzone wurden deshalb strenger und vor allem präziser formuliert.

Mit der Präzisierung des Grundsatzparagraphen konnte auch auf die nochmalige Aufzählung dieser Anforderungen bei Änderungen bestehender Bauten und Anlagen (siehe Ziffer 5 §6) verzichtet werden.

Zu den Balkonen an bestehenden Bauten

Die bisherige, restriktive Praxis für neue Balkone wird etwas gelockert. Neu sind Balkone ausnahmsweise und unter Einschränkungen an der Seefront gestattet (siehe Ziffer 5 § 6 Abs. 5).

Die Formulierung "auf ein Minimum zu beschränken" hat gemäss Vorprüfung einen zu grossen Interpretationsspielraum offen gelassen. In der Altstadtzone, wo Bauten und Anlagen strengen Anforderungen entsprechen müssen, wurde eine präzisere Formulierung bezüglich der Balkone gewählt.

Zur Dachgestaltung

Die Formulierung, wonach Dachflächenfenster in Anzahl und Grösse auf ein Minimum zu beschränken sind, lässt gemäss Vorprüfung einen zu grossen Interpretationsspielraum offen. In der Altstadtzone, wo Bauten und Anlagen strengen Anforderungen entsprechen müssen, wurde eine präzisere Formulierung bezüglich der Dachflächenfenster gewählt (siehe Ziffer 5 § 7).

4.3. Öffentliche Mitwirkung

Beim Altstadtdreglement handelt es sich um gemeindliche Bauvorschriften gemäss PBG. Gemeindliche Bauvorschriften müssen zwei Mal öffentlich aufgelegt werden. Die Bevölkerung kann während der Publikation das Reglement einsehen. Damit ist deren Mitwirkungsrecht gewährleistet.

5. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Zum 1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1 Zweck

Neben redaktionellen Änderungen wird auf den expliziten Zweck „Schaffung von Läden und Wohnraum“ verzichtet: Die Schaffung von Wohnraum wird inzwischen durch die entsprechende Marktnachfrage sichergestellt. In §36 der Bauordnung ist zudem der minimale Wohnanteil auf 60% festgesetzt. Der Schaffung von Läden und die „Unterbringung von Kleingewerbe“ wird Rechnung getragen mit dem offenen Begriff „publikumsattraktive Nutzungen im Erdgeschoss“ (siehe auch § 13: Nutzung der Erdgeschosse).

§ 2 Geltungsbereich

Die Abgrenzung zwischen innerer und äusserer Altstadt entfällt. Neu soll jedes Bauvorhaben und jede Nutzungsänderung auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden. Ein Gebäude soll sich in seine Umgebung einpassen. Somit wird jedes Bauvorhaben als Einzelfall betrachtet.

§ 3 Ergänzendes Recht

Der Verweis auf übergeordnetes Recht ist rechtlich nicht notwendig. Im Sinne einer Entschlackung des Reglements wird auf den Verweis verzichtet. Die Regelung für den Stadtrat, Ausnahmen vom übergeordneten Recht zu gewähren, entfällt. Dies steht ihm im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz ohnehin zu.

Zum 2. Abschnitt: Bauen in der Altstadt

§ 4 Grundsatz

Die Aufteilung in eine innere und äussere Altstadt entfällt. Vielmehr soll jedes Bauvorhaben in der Altstadt als Einzelfall im Kontext seiner Umgebung behandelt werden.

§ 5 Substanzerhaltung

Die Bauten und Anlagen in der Altstadt sollen „langfristig“ gesichert werden. Eine schlechte Bausubstanz ist neu das alleinige Abbruchkriterium. Der Nachweis der schlechten Bausubstanz muss neu durch die Bauherrschaft erbracht werden.

Die Bestimmungen zur Stadtmauer werden aufgehoben, da diese durch das Denkmalpflegegesetz genügend geschützt ist.

§ 6 Änderung bestehender Bauten und Anlagen

Diese Bestimmung präzisiert die heute bestehende Regelung. Die Einschränkungen gelten für eng umfasste, für die Altstadt wichtige gassen-, platz- und seeseitige Fronten. Die Beibehaltung der Geschosshöhen ist in den Grundsätzen geregelt (Wahrung des Altstadtbildes).

Neu kann für energetische Sanierungen die Firsthöhe um 20 cm erhöht werden. Die Anforderungen an Durchbrüche von Haustrennwänden werden neu beschrieben. Die technischen Anforderungen werden durch die Grundsätze der Ortsverträglichkeit abgedeckt. Festgehalten wird am Grundsatz, dass die Eigenständigkeit der Gebäude auch bei Durchbrüchen erhalten werden muss.

§ 7 Dachgestaltung

Dacheinschnitte sind aus denkmalpflegerischen Gründen nicht mehr erlaubt.

§ 8 Unterkellerungen

Neu wird die „altstadtgerechte“ Gestaltung und Nutzung von Vorgärten, Gebäudevorplätzen und Innenhöfen präzisiert. Die vorherige Formulierung hatte in der Vergangenheit öfters zu Rechtsunsicherheiten geführt.

§ 9 Neubauten

Neubauten können neu nur noch bewilligt werden, wenn beim Vorgängerbau auf die Substanzerhaltung verzichtet werden kann. Bei Neubauten sind weitergehende Neuerungen denkbar solange das Altstadtbild gewahrt bleibt.

§ 10 Konkurrenzverfahren für Neubauten

Um die Qualität von Neubauten sichern zu können, kann der Stadtrat auf Antrag der Stadtbildkommission ein Konkurrenzverfahren anordnen, wobei die Stadt nach den geltenden Bestimmungen der Bauordnung einen Drittel übernimmt. Es gilt der Grundsatz „Qualität durch Verfahren“, das heisst weniger detaillierte und strikte Vorschriften. Jedes Bauvorhaben wird als Einzelfall im Kontext seiner Umgebung angeschaut. Das ist in der Altstadt angemessen.

Das Konkurrenzverfahren wird von der Stadtbildkommission und der Denkmalpflege begleitet. Damit wird sichergestellt, dass die Grundsätze des Reglements in das Verfahren einfließen.

§ 11 Aussenbereiche, Garagen und Abstellplätze

Das absolute Verbot von Garagen und Abstellplätzen in der inneren Altstadt wird aufgehoben und ersetzt durch eine die ganze Altstadt umfassende, weniger strikte Bestimmung („bewilligungsfähig, wenn sie den Charakter und das Bild der Altstadt nicht beeinträchtigen“).

Zum 3. Abschnitt: Zulässige Nutzungen

§ 12 Grundsätze

Hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, die die Prinzipien bezüglich Nutzung in der Altstadt beschreibt: Grundsätzlich hat sich die Nutzung an den gegebenen Baustrukturen in der Altstadt auszurichten und nicht umgekehrt.

§ 13 Nutzung der Erdgeschosse

Die mögliche Nutzung der Erdgeschosse wird präzisiert. Im Grundsatz soll die Erdgeschossnutzung publikumsattraktiv sein. Ausnahmsweise kann das Erdgeschoss nicht publikumsattraktiv genutzt werden, wenn ein Haus von nur einer Familie wie ein Einfamilienhaus bewohnt wird. Ohne diese Ausnahme müsste das Erdgeschoss unter Umständen an eine weitere Partei vermietet werden, was eine zusätzliche innere Erschliessung nach sich ziehen würde.

Die bisherigen Bestimmungen bezüglich Wohnanteil und Nutzungsbestimmungen für Bauten der öffentlichen Hand sind heute in der geltenden Bauordnung geregelt (§18 und § 36 BO). Gemäss Bauordnung liegt der minimale Wohnanteil in der Altstadt bei 60 Prozent.

Zum 4. Abschnitt: Organisation und Verfahren

§ 14 Aufgaben der Stadtbildkommission

Dieser neue Artikel beschreibt die Organisation der Qualitätssicherung. Die Stadtbildkommission berät und unterstützt als beratendes und begleitendes Gremium bauwillige Grundeigentümer. Zudem wird sie ausdrücklich als Gremium für die Beratung des Stadtrates für Bauten in der Altstadt ernannt.

§ 15 Bewilligungspflicht

Zusätzlich zu den übergeordneten Bewilligungspflichten, welche im PBG und in der Bauordnung geregelt sind, werden wie in der bestehenden Bauordnung in der Altstadt alle Renovierungs- und Sanierungsarbeiten sowie Änderungen an Material- und Farbgebung der Gebäudehülle der Bewilligungspflicht unterstellt.

§ 16 Inkrafttreten

Mit dem Hinweis, dass der Stadtrat das Inkrafttreten bestimmt, werden allfällige Unklarheiten vermieden, wie sie beim Inkrafttreten der Bauordnung vom 7. April 2009 aufgetreten sind.

§ 17 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die bestehenden Bebauungspläne in der Altstadt aufgehoben. Diese sind nicht mehr zeitgemäss, verursachen Rechtsunsicherheiten und unterlaufen teilweise die Absichten dieses Reglements. Zukünftig werden Bebauungspläne innerhalb der Altstadtzone nur mit äusserster Zurückhaltung erlassen.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- das Altstadtreglement in 1. Lesung zu verabschieden.

Zug, 19. Februar 2013

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Altstadtreglement: Entwurf
3. Geltendes Altstadtreglement vom 11. Januar 1983
4. Synopsis Stadtrat vom 19. Februar 2013
5. Altstadtzone; Veränderungen Ortsplanung 2009

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 21 51.

Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. betreffend Altstadtreglement: Totalrevision

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. Vorlage-Nr. vom Datum (1. Lesung) und Vorlage-Nr. vom Datum (2. Lesung):

1. Das Altstadtreglement wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Altstadtreglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 und der Genehmigung durch den Kanton.
3. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: